



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Das Thema des Monats Dezember 2014 von Herrn Voucko-Glockner ist sicherlich sehr interessant; allerdings ist man als Bevollmächtigter von der Auslegung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart abhängig. Daher nehme ich zu diesem Thema folgendermaßen Stellung:

Wenn meine Mandantin/mein Mandant bereits eine Versorgung aufgrund einer besonderen Altersgrenze erhält und die Regelaltersgrenze bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung (Anrechte des Gegners) noch nicht erreicht ist, stelle ich gleichzeitig mit dem Abänderungsantrag den Antrag auf Anpassung nach §§ 35/36 Versorgungsausgleichsgesetz beim zuständigen Versorgungsträger. Bisher hat noch kein Versorgungsträger eine Beanstandung vorgenommen, auch wenn der Antrag vor Rechtskraft der Abänderungsentscheidung gestellt wurde.

Wenn die Mandantin/der Mandant keine Versorgung aufgrund einer besonderen Altersgrenze erhält, ist die Voraussetzung der §§ 35/36 VersAusglG nicht erfüllt, so dass ich in diesem Falle empfehle, den Antrag auf Abänderung erst einen Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen, wenn die Mandantin/der Mandant vom geschiedenen Ehepartner ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines berufsständischen Versorgungsträgers erhalten wird.

Sollte die Mandantin/der Mandant durch den Versorgungsausgleich bezüglich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 35 Versicherungsjahren (gegebenenfalls auch mit eigenen rentenrechtlichen Zeiten) erfüllen, könnte der Antrag auf Abänderung auch ab dem 63. Lebensjahr gestellt werden da/sofern die Rente mit einem Rentenabschlag in Anspruch genommen werden soll. Daher ist zu prüfen, ob durch den Ausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung und unter Berücksichtigung eventuell eigener rentenrechtlicher Zeiten sofort die Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wäre. Um diese Gesamtsituation zu überblicken, bedarf es einiger Überlegungen bzw. Ermittlungen.

Bezüglich eines möglichen Abänderungsantrages ist folgendes zu beachten:

1. Kann Mandantin/Mandant einen Antrag auf Abänderung nach §51 Versorgungsausgleichsgesetz stellen (wesentliche Wertänderung)?
2. Erhält die Mandantin/der Mandant eine Versorgung aufgrund einer **besonderen** Altersgrenze (Polizei, Soldat, Feuerwehr ...)?
3. Vermindert sich der Gesamtausgleich gegenüber dem Erstaussgleich?
4. In wie vielen Monaten wird die Regelaltersgrenze bei dem zu erwartenden Versorgungsanrecht der Gegenseite (gesetzliche Rentenversicherung/berufsständische Versorgung) erreicht?
5. Kann die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk **nicht** ab dem Ersten des Monats nach dem Antrag auf Abänderung (Wirksamkeit § 226 Abs. 4 FamFG) beginnen, so sollte noch kein Abänderungsantrag gestellt werden, da ab Wirksamkeit der Abzug bei der Beamtenversorgung größer wird als aufgrund des bisherigen Ausgleiches (weil keine Verrechnung mehr erfolgt), **obwohl der Gesamtausgleich niedriger wird/würde.**

Diese Problematik ist **ein** Teil der Gesamtproblematik eines Abänderungsverfahrens.

Beispiel: Mandant, Polizeibeamter, 62 Jahre alt, vor einem Jahr pensioniert, Antrag auf Abänderung im Januar 2015

Ehezeit: Januar 1973 – Juli 1990

Bisheriger Ausgleich:	Mann	Frau
Beamtenversorgung:	1.000 DM Ehezeitanteil	0,00 DM
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	300 DM Ehezeitanteil
Ausgleich: 1.000 DM ./ 300 DM : 2 = 350 DM		

Der Ausgleich erfolgt in Höhe von 350 DM monatlich, bezogen auf den 31.7.1990, zulasten der Beamtenversorgung.

Dem Mandanten werden bei seiner Pensionen allerdings 260 € gekürzt (Erhöhung wegen der Dynamik in der Beamtenversorgung).

Wenn der Mann heute einen Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung stellen würde, ergäbe sich folgende Situation:

	Mann	Frau
Beamtenversorgung: Ausgleichswert!!!	400 DM	0,00 DM
Gesetzliche Rentenversicherung: (Erhöhung wegen der Mütterrente)	0,00 DM	180 DM

Ergebnis: Der Gesamtausgleich beträgt nur noch **220 DM** monatlich bezogen auf den 31.07.1990, gegenüber **350 DM** aufgrund der Erstentscheidung (Reduzierung um 130 DM mtl., bezogen auf den 31.07.1990).

Die Pension des Beamten wird ab dem 1.2.2015 (Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung) um 400 DM mtl., bezogen auf den 31.07.1990, gekürzt und nicht mehr um 350 DM monatlich, bezogen auf den 31.07.1990. Allerdings kann der Pensionär die 180 DM bezüglich des Ausgleichs der gesetzlichen Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau zu **diesem** Zeitpunkt noch nicht erhalten, da er die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat.

Aus diesem Grunde **muss** gleichzeitig mit dem Abänderungsantrag beim Versorgungsträger der Beamtenversorgung ein Antrag nach §§ 35/36 Versorgungsausgleichsgesetz gestellt werden, damit die Anpassung bereits ab dem 1.2.2015 vorgenommen wird.

Im Gesetz ist keine Regelung vorhanden, wann dieser Antrag auf Anpassung gemäß §§ 35/36 VersAusglG gestellt werden kann/darf. Würde der Pensionär im Januar 2015 bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, wäre kein Antrag auf Anpassung zu stellen, da er diese Rente aufgrund des Versorgungsausgleiches sofort ab dem 1. Februar 2015 erhalten würde.

Sollte der Pensionär auf eigenen Wunsch (zum Beispiel wegen Schwerbehinderung) – ohne die Voraussetzung einer Versorgung mit besonderer Altersgrenze zu erfüllen - vor der Regelaltersgrenze ausgeschieden sein, so sind die §§ 35/36 nicht anzuwenden, so dass in diesem Fall noch kein Abänderungsantrag gestellt werden darf.

Fazit:

1. Ausscheiden aufgrund besonderer Altersgrenze

Antrag auf Abänderung kann vor der Regelaltersgrenze gestellt werden, Antrag nach §§ 35/36 VersAusglG ist erforderlich

2. Ausscheiden auf eigenen Wunsch ohne besondere Altersgrenze

Antrag auf Abänderung soll erst kurz vor Regelaltersgrenze gestellt werden

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann